



000268

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
31.03.2021

Unser Zeichen:
340.2-4621-4758/2020-
16065085-VBPL-SO-PV-
Freiflächenanlage

Weimar
29.04.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 31.03.2021 zum Entwurf
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2017 der Gemeinde
Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis, für das Gebiet „PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/285“ im OT Göllingen (Planstand: 02/2021)

2 Anlagen

Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landes-
verwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die
Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen
Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der
Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form,
bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat,
an die E-Mail-Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.



28.09.2016

30

30

Anlage 1 zum Schreiben vom 29.04.2021
(Az: 310-4621-4758/2020-16065085-VBPL-SO-PV-Freiflächenanlage)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- 2.(x) Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ wurde mit Datum vom 08.09.2020 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben, in der wegen der Lage und des geringen Anteils bisher versiegelter Flächen Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert wurden.

Die nun vorgelegte Prüfung von Alternativstandorten ist nur begrenzt nachvollziehbar, da nicht ersichtlich wird, auf welcher Grundlage (zwei) Alternativstandorte ausgewählt wurden. Zudem erfolgte eine Prüfung nach bestimmten Kriterien nur für die Alternativstandorte, nicht aber für den hier überplanten Standort.

Die Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde, dass sich an diesem Standort eher der Rückbau der baulichen Anlagen und eine Integration in den vorhandenen Grünzug anbietet, bleibt bestehen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.09.2020 dargelegt, verfügt die Gemeinde Kyffhäuserland über keinen Flächennutzungsplan i. S. des § 5 BauGB. In der Begründung zum Entwurf wird auf Seite 7 ausgesagt, die Gemeinde Kyffhäuserland „ist noch nicht in der Lage“ einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Konkrete Gründe werden nicht genannt. Die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich eine gemeindliche Pflichtaufgabe. Auch kann im Falle der Gemeinde Kyffhäuserland nicht auf einen Flächennutzungsplan verzichtet werden, da insbesondere wegen der Lage zwischen den Städten Sondershausen und Bad Frankenhausen entsprechende Abstimmungs- und Koordinierungserfordernisse bestehen. Die auf Seite 8 der Begründung genannte Möglichkeit, der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB scheidet insoweit aus o. g. Gründen aus bzw. verfügt die Gemeinde Kyffhäuserland bereits über zahlreiche Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen. Eine Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes mit vielen einzelnen Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist rechtlich nicht möglich.

Insofern kann der vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplan nur als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ein solcher Bebauungsplan ist zulässig, wenn dringende Gründe ihn erfordern und er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Dringende Gründe liegen nur dann vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Das in der überarbeiteten Begründung erläuterte dringende öffentliche Interesse an der Umsetzung von Planungen, die zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen, kann grundsätzlich nachvollzogen und bestätigt werden.

Die standörtliche Einordnung der Planung im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten begegnet jedoch auch weiterhin erheblichen Bedenken: Auf dem südlichen Teil des zu bebauenden Flurstückes 351/285 sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Vielmehr ist dieser Bereich als Teil eines durchgängigen Grünbereiches zu werten, der sich östlich und westlich großflächig fortsetzt. Dieses ist insoweit im aktuellen Luftbild als auch in der erfolgten Biotoptypenkartierung erkennbar (Biotoptyp 4711, grasreiche, ruderales Säume frischer Standorte und Biotoptyp 6110, Feldhecke). Insoweit sollte der ersatzlose Rückbau der ruinösen baulichen Anlagen – ggf. als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für andere eingriffsverursachende Planungen – als Alternative in Betracht gezogen werden.



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Amt

Bauverwaltung

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Dienstgebäude 99706 Sondershausen
Markt 8
Auskunft erteilt Schmücking, Falko
Telefon 741-610
Telefax 741-88601
E-Mail bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

III.2.2 - 621.41-02100243/23

Sondershausen,
06.05.2021

Stellungnahme
des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

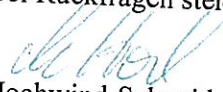
Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland, vertreten durch den Bürgermeister,
99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3
Baugrundstück: Kyffhäuserland, OT Göllingen, Am Schacht
Flurstück-Nr.: Göllingen 5-351/285
Planverfasser: Baukonzept Neubrandenburg GmbH, 17034 Neubrandenburg, Gerstenstraße 9
Bauleitplanung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 "PV-Freiflächenanlage Am
TÖB: Schacht" 5-351/285" - Planstand 03/2021
Antrag vom: 01.04.2021

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 31.03.2021 (Posteingang 01.04.2021) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Klimaschutz
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Tourismus und Kultur / Musikschule

In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.


Hochwind-Schneider
Landrätin

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

1950

3

3

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen

Der Landschaftsplan sieht für den südlichen Planbereich (südlich der vorhandenen Bebauung) keine Ausdehnung der Bebauung in die vorhandenen Grünstrukturen vor.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind nicht hinreichend berücksichtigt (Reptilienerfassung und Konsequenzen; Kompensation der Brutplatzverluste).

Notwendige cef-Maßnahmen sind rechtlich hinreichend und nachvollziehbar auf der Planurkunde zu verankern (z.B. Maßnahmenblätter), sofern es sich um Flächenmaßnahmen handelt (Nistkästen, ggf. Maßnahmen für Reptilien).

Nistkästen sind zu präzisieren und können nicht irgendwo (fremdes Eigentum etc.) aufgehängt werden.

Die T-Linien-Fläche ist nicht hinreichend nachvollziehbar, weil eine Bemaßung fehlt.

Die Bestandsbewertung von 4711 ist nicht akzeptabel.

- b) Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 1 BNatSchG; § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG

- c) Möglichkeiten der Überwindung

Erfüllung fachlicher Anforderungen sowie Ergänzung Unterlagen und Planurkunden

3. Fachliche Stellungnahmen

3.1 Was ist die Grundlage für die Bewertung der mit PV-Anlagen überstellten Fläche mit 18?

3.2 Die Erfassung der Reptilien wurde nicht nach aktuellen fachlichen Methodenstandards und Empfehlungen für Thüringen Stichwort: Reptilien, SERFLING, 2014) durchgeführt. Zeitraum und Anzahl der Erfassungen sind zu gering. Witterungsdaten fehlen.

Neben der Zauneidechse sind Vorkommen der Schlingnatter nicht generell auszuschließen.

Das Ausbringen von künstlichen Verstecken ist ggf. angebracht.

Aktenzeichen: 02100243

- 3.3 Für Kompensationsmaßnahmen ist ausschließlich standortgerechtes Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften zu verwenden. Die Aussagen sind zu ergänzen und zu präzisieren.
- 3.4 Bei der Nennung zu erbringender cef-Maßnahmen im VE-Plan zum VB-Plan fehlt, abgesehen von den vorgenannten rechtlichen Fragestellungen, der Bezug zwischen betroffenen Arten und den beabsichtigten Nistkästen. Der Bachstelze ist mit einem Nistkasten kaum zu helfen. Bei Nistkästen ist neben der Rechtsproblematik zudem die Dauerhaftigkeit der Unterhaltung und des Ersatzes etc. zu klären.
- 3.5 Alle notwendigen Maßnahmen sind, sofern nach § 9 Abs. 1 BauGB möglich, in Maßnahmenblättern mit zugehörigen Detaillageplänen konkret nachvollziehbar zu formulieren und auf der Plannurkunde des VBP festzusetzen und ansonsten im VEP aufzunehmen.
- 3.6 Sofern eine fachlich fundierte Erfassung der Reptilien Vorkommen ergibt, sind in Ort und Art konkret zu bestimmende Maßnahmen der Vermeidung und des Habitatersatzes erforderlich. Umsetzungen müssen erfolgen.
- 3.7 Im Bestand wurde die Ruderalflur 4711 mit 20 bewertet. Der Grundwert ist jedoch 30. Gründe für eine Abwertung wurden nicht benannt und können nicht erkannt werden.
- 3.8 Der Zaun muss durchgängig mind. 10 cm Bodenfreiheit aufweisen, um die Fläche für wild lebende Tiere nutzbar zu behalten.
- 3.9 Im südlichen Bereich soll das Feldgehölz erhalten werden. Wie soll damit umgegangen werden, wenn sich, wie am Standort zu erwarten ist, im Laufe der Sukzession Bäume mit Höhen über 20 m entwickeln?
- 3.10 S. 29 – Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der PV-Anlagen nicht aufgewertet. Das Vorhaben ist nicht so konzipiert, dass es sich in die Landschaft einfügt.
- 3.11 Die Aussagen zur Zauneidechse, UB S. 10, können nicht mitgetragen werden. Das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) kann am Standort nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vorkommen sind im Umfeld (Zauneidechse, Schlingnatter bekannt und weitgehend flächendeckend (außer völlig ungeeignete Habitate) im Kreis vorhanden (Zauneidechse).
- 3.12 UB - Ein Überwintern von Amphibien ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Ablagerungen sind durchaus nicht ungeeignet.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN:
SWIFT-BIC:

DE58 8205 5000 3100 0059 28
HELADEF1KYF

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.

Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.

Der Nachweis der Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV). Die Belege über die Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier dem Landkreis Kyffhäuser – zur Entsorgung zu überlassen. Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.

Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Ref. 64, Harry-Graf-Kessler-Str. 1, 99423 Weimar, zuständig.

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Auf Seite 25 des Umweltberichtes steht, dass die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bei Havarien informiert werden muss. Das stimmt nicht.

Zuständige Behörde ist hier die Untere Bodenschutzbehörde des Kyffhäuserkreises. Die ist zu aktualisieren.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.15, S. 511)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554).

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, ist bis zur endgültigen Klärung des Altlastenverdacht bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch- und Baumaßnahmen ein-schl. Umnutzungen von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen usw. vor Beginn der Ausführung einzubeziehen.

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Wenn die Gemeinde eine Höhe festsetzt und den Bezug auf das anstehende Gelände wählt, ist ein Höhenraster als Planinhalt erforderlich. Ein Bezug auf das modellierte Gelände wäre ggf. nachvollziehbarer.

Es wurde eine Baugrenze festgesetzt. Dazu sollte geregelt werden ob und wenn ja, welche baulichen Anlagen auch außerhalb der Baugrenze zulässig sein sollen (Zaun).

Die Höhe des Zaunes wurde mit 2-3 m bestimmt. Es sollte eine maximale Höhe für die Einfriedung festgesetzt werden.

Festsetzungen müssen rechtlich eindeutig und bestimmt sein und kontrollierbar.

Bei dem angrenzenden Flurstück 315 (Gemeinde) dürfte es sich nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handeln. Die Zufahrt zur Vorhabenfläche soll aber über dieses Flurstück erfolgen. Es ist nicht erkennbar, wie die Erschließung damit gesichert ist.

Die Nutzungsschablone hat absolut festsetzenden Charakter (Legende).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist das satzungsgebende Instrument. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Gründe zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind ausschließlich städtebaulicher Natur. Investitionsentscheidungen bzw. Gewerbesteuern sind keine Begründung zur Planaufstellung. Die Entscheidung der Gemeinde einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen muss hier begründet werden. Grundsätzlich gilt das Entwicklungsgebot aus dem FNP.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskonforme Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB nur bei ausreichend bestehenden und auch zugänglichen Möglichkeiten der Einsichtnahme vorliegt.

Aktenzeichen: 02100243

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Kyffhäuserkreis bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Sollte bei den Arbeiten öffentlicher Verkehrsraum eingeschränkt/genutzt werden, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die bauausführende Firma ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen und mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Klimaschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 06.05.2021 AKZ: 02100243/23

Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
Bereich Gesundheitsamt

1. Keine Anregungen und Hinweise

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



000275

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

karsten.eube
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen
30695-wib/köh

Ihre Nachricht vom
31.03.2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52055420

Artern,
29. April 2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.01/2017 „PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/285“ der Gemeinde Kyffhäuserland**
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplanes und nehmen wie folgt
Stellung:

1. Planungsgrundlage

Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben¹⁾. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist²⁾.

Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlbj.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbj

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

¹⁾ § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

²⁾ § 1 (2) S. 2 PlanzV 90

Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen **innerhalb des Geltungsbereiches** mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom übereinstimmen.

Artern, den

Siegel

Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
- Katasterbereich Artern -

2. Sicherungsmaßnahmen

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis

Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Baukonzept
Architekten
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



000276

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 3
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tida.thueringen.de

Ihr Zeichen:
30695-wib/köh

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-KYF-Stell./232
8305/2021

Weimar
14.04.2021

Göllingen, Fl. 5, Flst. 351/285 - B-Plan Nr. 01/2017 "PV-
Freiflächenanlage am Schacht", Entwurf
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Unsere
Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpfle-
ge wurden adäquat in die Planunterlagen übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Knechtel M.A.
Referent
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Kyffhäuserkreis,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

4

0005 5K

000277

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
30695 - wib/köh

Ihre Nachricht vom:
31. März 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/799-2-
40703/2021
meil/ro-0822

Weimar
06. Mai 2021

**Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2017
„PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“
der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Göllingen, Kyffhäuserkreis**
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>.

Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig
Tel.: 0361/573943-484
E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

000278

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Silke Graupner
Tel.: 0361/573943-662
E-Mail: Silke.Graupner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange (§ 61 Abs. 1 ThürWG) sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

000279

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Michael Gringel
Tel.: 0361/573943-869
E-Mail: michael.gringel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6) Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573943-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/799-2 und 5070-74-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner/in: Maria Hahn

Tel.: 0361/573943669

E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-71-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

000280

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Markus Meißner
Tel.: 0361/573941-624
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

185000
Ansprechpartner/in: Christina Seidel

Tel.: 0361/573927-445

E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-86-3447/799-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am o. g. Planverfahren (Vorentwurf) beteiligt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 08.09.2020 (5070-86-3447/799-1) gilt inhaltlich auch für diesen Entwurf unverändert fort und wird hiermit bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen.



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena



000231

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herrn Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136-
Telefax +49 (361) 574136-

Kirsten.eichentopf@tlllr.thueringe

Ihr Zeichen:
30695 – wib/köh

Ihre Nachricht vom:
31. März 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23

Bad Frankenhausen,
20. April 2021

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 „PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/185“**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 04. Mai 2021

**Stellungnahme Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft und
Agrarstruktur**

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden nicht erhoben. Dennoch möchten wir bei der Umsetzung dieser Planung unsere Forderungen geltend machen.
2. Fachliche Stellungnahme

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 31. März 2021 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen gingen am 06. April 2021 in der Zweigstelle Bad Frankenhausen ein.

Auf dem Gelände einer ehemaligen Tierproduktionsanlage soll eine Photovoltaikanlage errichtet und als Sondergebiet (SO EBS) festgelegt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO). Das Gebiet (Gemarkung Göllingen, Flur 5, Flurstück 351/285) umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha und hat eine Vorprägung als Konversionsfläche.

Ein kleiner Teil der Planfläche (ca. 720 m²) liegt im Feldblock AL46314K03, welcher im TLLLR im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt wird.

Forderung:

- Die Bewirtschafter von endgültig oder zeitweilig in Anspruch genommenen Flurstücken oder landwirtschaftlichen Wegen (auch im Fall von Einschränkungen) sind vom Vorhabensträger **rechtzeitig**, d.h. spätestens bis zum 15.05. im Jahr der Realisierung zu Baubeginn (Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme), Lage, Dauer und Umfang

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

125008

der benötigten Flächen, sowie zur Zugänglichkeit der Feldblöcke während der Bauphase zu informieren. Die frühzeitige Abstimmung ist deshalb erforderlich, da eine Landwirtschaftsfläche nur dann beihilfefähig ist, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

00021

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß § 12 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung u.a. in der Regel gegeben, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt und auch, wenn innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist mindestens drei Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber schriftlich dem TLLLR mitzuteilen.

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich der Baumaßnahme ist einzuhalten.
- Die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB zu beachten.
- Bei der Einfriedung ist die Abstandsregelung gemäß Thüringer Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
- Bei Ablagerungen von Materialien dürfen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.
- Eine dauerhafte Pflege der Sukzessionsfläche zwischen den einzelnen Elementen der Photovoltaikanlage ist zu sichern, um eine Beeinträchtigung der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.


Forderungen zum Grünordnungsplan:

- Der Kompensationsüberschuss von 26.022 Werteinheiten ist beachtlich und ist bei weiteren Eingriffen zu verrechnen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14. Mai 2020.

Unter Beachtung der genannten Forderungen erheben wir keine Einwände zur Umnutzung des Standortes.

Im Auftrag


Kirsten Eichentopf
Sachbearbeiterin

1909

000283

Thüringer
Energienetze



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Michael Meißner
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

09.04.2021

Auskunft zur Anfrage - E-Mail vom 09.04.2021

Vorgang: 21-08105

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sie befinden sich im Grenzbereich unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betroffen, wenn Sie in der Übersicht des Planauskunftsportals keinen weiteren Vorgang unter dieser Auskunftsnummer finden. Ist dort ein Vorgang mit der gleichen Nummer und der Endung '-TEN' (XX-XXXXX-TEN) erhalten Sie noch ein gesondertes Dokument mit ausgewiesenen Leitungsbestand.

Beschreibung:

- Göllingen, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 "PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285"

Bitte beachten Sie, dass:

- Schachtbereich (Markierung im Lageplan) unbedingt einhalten
- bei unklarer Leitungslage sind die Anweisungen auf den folgenden Seiten unbedingt einzuhalten

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Netzdokumentation

TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Netzdokumentation
Telefon: +49 361 652-5225
Fax: +49 361 652-785225
[planauskunftsportal@
thueringer-
energienetze.com](mailto:planauskunftsportal@thueringer-energienetze.com)

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Andreas Roß

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Angaben zum Vorhaben

Unser Zeichen: 21-08105

1) Anfrage

Meißner, Michael

Anfragender (Name, Vorname)

17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9

Anschrift (PLZ Ort, Straße)

Bauausführender

Göllingen, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 "PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/285"

Baumaßnahme

Göllingen, Am Schacht

Auskunftsgebiet (PLZ Ort, Straße)

siehe Lageplan zur Auskunft 21-08105

genaue räumliche Abgrenzung der Verlangten Auskunft laut Lageplan

Baubeginn

Offen

Art der Tiefbauarbeiten

2) Auskunft

Art der Versorgungsleitungen:

keine

Achtung:

Im o. g. Auskunftsgebiet können Versorgungsleitungen liegen, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG befinden bzw. nicht von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben bzw. beauskunftet werden. Informativ hier eine Aufstellung an möglichen Netzbetreibern, bitte holen Sie sich auch hier eine Auskunft ein:

Thüringer Netkom (E-Mail: doku@netkom.de)

3) Erläuterungen, Ergänzungen, besondere Sicherheitsmaßnahmen

4) Dem Anfragenden wurde die vermutete Lage der bekannten Versorgungsleitungen mitgeteilt. Werden in einem Plan nicht verzeichnete Leitungen gefunden (unklare Leitungslage) sind weitere Bauarbeiten sofort einzustellen und mit uns telefonisch (Kontaktdaten, siehe rechts oben) Kontakt aufzunehmen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn und über die Dauer der Bauphase immer aktuelle Pläne auf der Baustelle vorliegen.

Diese Auskunft gilt nur mit einer Gesamtanzahl Pläne*: 0

* Übersichts- und Zusatzpläne (wenn vorhanden) werden hier nicht mitgezählt.

Strom

Bei Schäden oder Unfällen an Kabel, Freileitungen und Anlagen folgende Telefonnummer anrufen:
T 0361-7390-7390
(24 Stunden, kostenfrei)

Gas

Bei Gasgeruch, Schäden oder Unfällen an Rohrleitungen und Anlagen folgende Telefonnummer anrufen:
T 0800-6 86 11 77
(24 Stunden, kostenfrei)

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „GREUBEN“

- Der Gemeinschaftsvorsitzende -

Mitgliedskommunen:
Stadt Clingen, Stadt Greußen, Stadt Großenheirich, Gemeinde Niederbösa, Gemeinde Oberbösa,
Gemeinde Tonfstedt, Gemeinde Trebra, Gemeinde Wasserthaleben, Gemeinde Westergreußen

000234



Verwaltungsgemeinschaft „Greußen“ * Bahnhofstraße 13 A 99718 Greußen

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland



Für die Kommune:	Gemeinde Westgreußen
Amt:	Finanz- und Vermögensverwaltung
Sachbereich:	Bauwesen
Bearbeiter/in:	Frau Klöppel
Zimmer:	21
Telefon:	03636 7622 -72
Telefax:	03636 7622- 76
E-Mail:	anja.kloepfel@ vgem-greussen.de*
Greußen, den	04.11.2020
Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom:	
Unsere Zeichen:	SB:Bau/kl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ OT Göllingen der Gemeinde Kyffhäuserland
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie zu o. g. Vorhaben die positiven Stellungnahmen der Gemeinde Oberbösa.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Klöppel
Sachbearbeiterin Bauwesen

Anlagen:
Stellungnahmen

Postanschrift: Bahnhofstraße 13 A
99718 Greußen

Telefon (Zentrale): 03636 7622-0
Telefax: 03636 7622-76
Homepage: www.vgem-greussen.de
E-Mail: poststelle@vgem-greussen.de

Sprechzeiten: Montag, Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung: Kyffhäuserparkasse
IBAN: DE92 8205 5000 3200 0041 68
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

* Hinweise zur elektronischen Kommunikation
Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter <http://www.vgem-greussen.de/texte/seite.php?id=100562>.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den jeweils maßgebenden allgemeinen Informationsschreiben. Diese finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter dem Link <https://www.vgem-greussen.de/seite/359854/informationen-nach-dsgvo.html>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben auch bei dem vorstehend angeführten Bearbeiter anfordern.

428000

03

04

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

000235

Beteiligung:

zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ OT Göllingen der Gemeinde Kyffhäuserland

Stellungnahme an:

Baukonzept
Architekten + Ingenieure
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
99734 Nordhausen

Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Gemeinde Oberbösa
über Verwaltungsgemeinschaft Greußen
Bahnhofstraße 13 a
99718 Greußen

Vorhaben:

Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Aktenzeichen:

-

Stellungnahme:

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

.....
Datum, Unterschrift



